

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 22. Oktober 2025 des A___, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 22. Oktober 2025 durch Organe, welche der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurechenbar sind, in Form „der Verbringung durch polizeiliche Zwangsgewalt aus einem Zug auf den Bahnsteig am Bahnhof in B___, die unverhältnismäßig und gleichheitswidrig gewesen sei und ihn in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt habe“, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Jänner 2026

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**

- II. Das Schadenersatzbegehren vom 8. Jänner 2026 wird als unzulässig zurückgewiesen.**

- III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Eingabe an die Polizeiinspektion C__ vom 22. Oktober 2025 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) Maßnahmenbeschwerde wegen unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 21. Oktober 2025 [Anmerkung: richtig 22. Oktober 2025]. Diese wurde am 28. Oktober 2025 von der Polizeiinspektion C__ an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weitergeleitet.

Zusammengefasst brachte der Bf vor, er sei am 21. Oktober 2025 [Anmerkung: richtig 22. Oktober 2025] als Fahrgast im Zug der D__, Linie S4, Zugnummer 3975, mit einem gültigen digitalen Ticket der D-App gereist. Im Zuge einer Fahrkartenkontrolle gegen 19:55 Uhr habe er dem Zugbegleiter sein Ticket über das offizielle D-App-Widget-App-Widget gezeigt. Der Zugbegleiter habe jedoch die Anerkennung des Tickets mit der Behauptung verweigert, es handle sich um einen Screenshot, ohne den Aztec-Code zu scannen oder technisch zu verifizieren.

Der Bf habe den Zugbegleiter mehrfach darauf hingewiesen, dass es sich um das originale Ticket handle, und habe ihn aufgefordert, die Gültigkeit durch Scannen zu überprüfen. Der Zugbegleiter sei dieser Aufforderung nicht nachgekommen, sei laut geworden und habe angekündigt, die Polizei zu verständigen.

Nach dem Eintreffen der Polizeistreife am Bahnhof B__ habe der Bf den Beamten sein gültiges Ticket erneut vorgelegt und erklärt, dass es sich um ein Original handle. Die Beamten hätten eine technische Überprüfung des Tickets abgelehnt und den Bf aufgefordert, den Zug zu verlassen. Da der Bf davon überzeugt gewesen sei, dass hier ein Amtsmissbrauch gemäß § 302 StGB sowie eine rechtswidrige Maßnahme im Sinne des § 9 SPG vorgelegen sei, habe er ruhig, sachlich und ohne Widerstand das Verlassen des Zuges verweigert, solange keine rechtmäßige Grundlage oder technische Überprüfung seines Tickets vorgelegen sei. Daraufhin sei der Bf von den Beamten trotz gültigem Ticket physisch aus dem Zug begleitet und damit von der weiteren Beförderung unrechtmäßig ausgeschlossen worden.

Aus Sicht des Bf ergebe die vorläufige rechtliche Beurteilung, dass (1.) das Verhalten des Zugbegleiters eine vertragswidrige Beförderungsverweigerung gemäß den Beförderungsbedingungen der D__ iVm § 864 ABGB, eine unterlassene Prüfpflicht durch Nichtscannen des Aztec-Codes und eine mögliche üble Nachrede (§ 111 StGB) aufgrund wiederholter falscher Behauptungen (Screenshot-Vorwurf) darstelle; sowie (2.) das Verhalten der Polizeibeamten einen Verstoß gegen § 9 SPG (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) durch Entfernung eines rechtmäßig

reisenden Bürgers, einen möglichen Amtsmissbrauch gemäß § 302 StGB darstelle, da Beamte trotz klarer Beweislage (gültiges Ticket) zugunsten des D__-Mitarbeiters gehandelt hätten, (3.) eine Verletzung des Rechts auf persönliche Freiheit gemäß Art. 5 EMRK darstelle, da der Aufenthalt im Zug ohne rechtliche Grundlage beendet worden sei, eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 7 B-VG) durch willkürliche Ungleichbehandlung eines zahlenden Fahrgastes darstelle.

Beweismittel seien die Originalansicht des gültigen D-App-Tickets (Widget mit Aztec-Code), ein Screenshot der Ticketansicht in der App, ein Handyprotokoll (Zeitstempel 19:55 Uhr), sowie mögliche Zeugen, nämlich Fahrgäste im betroffenen Wagon.

Der Bf ersuche um (1.) Untersuchung des Verhaltens des Zugbegleiters durch die D__-Rechtsabteilung, (2.) Prüfung der Rechtmäßigkeit des polizeilichen Einschreitens durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG (Maßnahmenbeschwerde) und (3.) schriftliche Stellungnahme sowohl der D__ als auch der beteiligten Polizeidienststelle B__.

Rechtsgrundlagen seien auszugsweise § 864 ABGB [Vertragsabschluss durch schlüssiges Verhalten (Beförderungsvertrag)], § 9 SPG [Grundsatz der Verhältnismäßigkeit], § 302 StGB [Amtsmissbrauch], § 111 StGB [Üble Nachrede], Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG [Maßnahmenbeschwerde], Art. 5 EMRK [Recht auf persönliche Freiheit] und Art. 7 B-VG [Gleichbehandlungsgrundsatz].

Ergänzend beantragte der Bf mit Eingabe vom 30. Oktober 2025 (in der er sein bisheriges Vorbringen aufrecht hielt) Kostenersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGGV iVm der Verordnung des Bundeskanzlers über den Ersatz des Aufwandes der Parteien im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 517/2013.

I.2. Mit Schreiben vom 31. Oktober 2025 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) auf, den entsprechenden Verwaltungsakt vorzulegen und gab Gelegenheit dazu, eine Gegenschrift zu erstatten.

I.3. Mit Schriftsatz vom 4. November 2025 erstatte die belangte Behörde eine Gegenschrift unter gleichzeitiger Aktenvorlage.

Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, am 22. Oktober 2025 sei der Bf als Passagier des D__-Zuges "S4" - Nr 3975 durch den Zugbegleiter einer Ticketkontrolle unterzogen worden. Trotz mehrmaliger Aufforderung, das Klimaticket mit der erforderlichen D-App vorzuweisen, habe der Bf darauf bestanden, den QR-Code mit einem privat programmierten Widget vorzuweisen, was vom Kontrollor nicht akzeptiert worden sei. Es sei zur Intervention durch die

Polizei gekommen. Nachdem der Bf sich weiterhin geweigert habe, das Ticket in der geforderten Form vorzuweisen, sei er aufgefordert worden, sein Verhalten einzustellen und den Zug zu verlassen. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen, sondern sei in seinem strafbaren Verhalten iSd Art III Abs. 1 Z 2 EGVG (sog. „Schwarzfahren“) verharret und habe zudem eine Übertretung gemäß § 81 Abs. 1 SPG gesetzt, indem er durch seine beharrliche Weigerung und seine Uneinsichtigkeit die öffentliche Ordnung gestört habe.

Der Zug sei durch sein Verhalten ca. 25 Minuten an der Weiterfahrt gehindert gewesen, etwa 150 weitere Passagiere seien im Zug anwesend gewesen. Einige hätten durch sein Verhalten einen Nachteil durch Versäumen der Anschlusszüge erlitten. Demzufolge sei schließlich die Festnahme gemäß § 35 Abs. 3 VStG ausgesprochen und der Bf aus dem Zug gebracht worden.

Nach Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen von Art. III Abs. 1 Z.2 EGVG und §§ 35, 81 Abs. 1 SPG führte die belangte Behörde aus, dass bei Kauf eines D__-Tickets im Online-Verfahren das Ticket nur dann Gültigkeit habe, wenn es mit der D-App oder dem D-Widget vorgewiesen werde. Dies sei für jedermann bereits beim Kauf ersichtlich. Die Handhabung der D-App sei denkbar einfach, es wäre dem Bf bei Vorliegen eines gültigen Tickets durchaus möglich gewesen, einfach und rasch sein D__-Konto aufzurufen und dem Zugbegleiter den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

Die Organe der Polizei hätten keine technische Möglichkeit Tickets von Verkehrsunternehmen auf die Gültigkeit hin zu prüfen. Demnach seien sie auch zum Zeitpunkt des Einschreitens auf die Aussage des Zugbegleiters angewiesen gewesen. Die Beamten der Polizei hätten keinen Grund gehabt, die Feststellung des Zugbegleiters, der Bf habe kein gültiges Ticket, anzuzweifeln, nachdem er weder die D-App noch das autorisierte D__-Widget vorweisen habe können. Nachdem sich der Bf trotz Aufforderung durch die Polizeibeamten geweigert habe, sein strafbares Verhalten – zum einen das Befördern durch öffentliche Verkehrsmittel ohne gültiges Ticket, zum anderen sein die öffentliche Ordnung störendes, uneinsichtiges Verhalten durch Verweigerung des Verlassens des Zuges – einzustellen, sei der Ausspruch der Festnahme iSd § 35 VStG aus Sicht der belangten Behörde gerechtfertigt gewesen.

Durch das Verhalten des Bf sei es zu einer Zugverspätung von 25 Minuten gekommen, sodass angenommen werden könne, dass der Bf genug Zeit gehabt hätte, sein Verhalten bei einsichtigem Denken einzustellen und eine Festnahme zu verhindern. Unmittelbar nach Verlassen des Zuges sei die Festnahme iSd § 36 Abs. 1 VStG aufgehoben worden, sodass auch die Dauer der Festnahme nicht zu beanstanden sei.

Das Verwaltungsstrafverfahren befinde sich im Stand des Einspruchs und sei iSd § 29a VStG an die Wohnsitzbehörde abgetreten worden.

Abseits der verfahrensgegenständlichen Tat und der daraus resultierenden Maßnahme werde angeführt, dass der Bf seitens der belangten Behörde bereits zweimal wegen Übertretung des Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG belangt worden sei (GZ: BHLL/922100030744 und BHLL/921100054835). Dabei sei von den D__ jeweils angeführt worden, dass „sich der Bf mehrfach die Beförderung in den Zügen der D__ verschafft habe, ohne hierfür das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen festgesetzte Entgelt zu entrichten. Der entstandene Schaden durch die regelmäßigen Schwarzfahrten werde mit mehreren hundert Euro beziffert.“ Im Übrigen habe der Bf auch in seiner Maßnahmenbeschwerde keinen Nachweis beigelegt, dass er tatsächlich ein Klimaticket erworben habe.

Aus diesen Gründen stelle die belangte Behörde daher die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG die Beschwerde als unzulässig zurückweisen; in eventu gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG die Beschwerde als unbegründet abweisen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung werde verzichtet.

I.4. Mit Eingabe vom 8. Jänner 2026 stellte der Bf nachfolgende Kosten- und Aufwandsersatzforderung:

Aufgrund der Notwendigkeit, seine Unschuld gegen die falschen Vorwürfe (technisch ungültiges Ticket) zu beweisen, und der erlittenen immateriellen Schäden, mache er folgende Ansprüche geltend, die der belangten Behörde als Kostenersatz bzw. im Wege der Amtshaftung anzulasten seien: Immaterieller Schadenersatz: 1.500,00 Euro (Schmerzensgeld für öffentliche Herabwürdigung, Freiheitsentzug und physische Unbilden durch Barfuß-Aussetzen in der Kälte), Barauslagen: 60,00 Euro (Akteneinsicht, Dokumentation), Aufwandsentschädigung (Selbstvertretung): 440,00 Euro (Zeitaufwand für rechtliche Recherche und Verteidigung), notwendige Beweissicherung (Softwareentwicklung): 800,00 Euro (10 Stunden à 80,00 Euro). Begründung: Da die D__ und die Polizei behauptet hätten, sein Ticket sei ein „statischer Screenshot“, sei er gezwungen gewesen, eine eigene Software zu programmieren, um die technische Generierung und Lesbarkeit des Aztec-Codes forensisch nachzuweisen. Dies seien notwendige Rettungskosten zur Abwendung der Strafe. Die Gesamtsumme betrage daher 2.800,00 Euro.

Er ersuche das Gericht, diese Umstände bei der Beurteilung der Rechtswidrigkeit der Amtshandlung und der Kostenentscheidung zu berücksichtigen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 9. Jänner 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Bf und die belangte Behörde

als Parteien geladen wurden. Der Bf wurde in dieser Verhandlung vernommen; ihm wurde die Gelegenheit gegeben, seinen Standpunkt umfassend darzulegen. Die belangte Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Außerdem wurden der Zugbegleiter, E___, sowie die einschreitenden Polizeibeamten, GI I___, KI J___ und Insp. K___, als Zeugen vernommen. Schließlich wurde in ein vom Bf angefertigtes Video des Polizeieinsatzes Einsicht genommen.

II. Nachfolgender **SACHVERHALT** steht fest:

II.1. Am 22. Oktober 2025 fuhr der Bf mit dem Zug der D___, Linie S4, Zugnummer 3975, von M___ nach C___. Um ca. 19:55 Uhr, kurz vor dem Bahnhof B___, wurde er vom Zugbegleiter zur Ticket-Kontrolle aufgefordert.

II.2. Für diese Kontrolle zeigte der Bf auf seinem Mobiltelefon ein Symbol, das nach seiner Ansicht das „offizielle D-App-Widget“ sei. Der Zugbegleiter war aber der Auffassung, dass dieses nicht das Erscheinungsbild eines D___-Tickets habe und deshalb keine offizielle Ticketleistung sei. [Protokoll ON 21, Seite 5, Abs. 6-7]

Nach der Beschreibung des Zugbegleiters zeigte ihm der Bf ein Symbol, das „selbst gebastelt“ aussah, vergleichbar mit einem Screenshot, zwar mit einem Aztec-Code, aber auch „mit einem Männchen, dass eine Leiter hinaufklettert“. [Protokoll ON 21, Seite 5, Abs. 7-8]

Er forderte den Bf auf, sein Ticket über die D-App vorzuzeigen, was der Bf verweigerte; er bestand darauf, dass es sich auch bei dem Icon auf seinem Mobiltelefon um eine offizielle Version seines Tickets handeln würde. [Protokoll ON 21, Seite 3, Abs. 1-3 (Bf); Seite 5, Abs. 6-8 (Zugbegleiter)]

II.3. Nachdem weder der Bf noch der Zugbegleiter von seinem Standpunkt abwich, entwickelte sich eine Diskussion und in weiterer Folge ein Streitgespräch zwischen den beiden. Im Laufe dieses Streitgespräches bezeichnete der Bf den Zugbegleiter zunächst als „dumm“ und dann als „Voiwasn“. [Protokoll ON 21, Seite 5, Abs. 8]

Der Bf weigerte sich weiterhin, sein Ticket in der D-App oder in physischer Form vorzuzeigen. Nachdem die gescheiterte Ticketkontrolle schon in einen Streit gekippt war, wollte der Zugbegleiter den Bf aufgrund seiner Beschimpfungen von der weiteren Fahrt ausschließen. [Protokoll ON 21, Seite 6, Abs. 2]

Zur Durchsetzung des Fahrtausschlusses verständigte er die Polizei, die beim nächsten Bahnhof in B___ einschritt. [Protokoll ON 21, Seite 6, Abs. 4-5]

II.4. Zunächst stiegen zwei Polizisten in den Wagon, wo der Bf nach wie vor auf seinem Sitzplatz saß. Vorerst setzte sich die Diskussion um die Ticketkontrolle auch mit den Polizisten fort. Der Bf war der Auffassung, die Polizisten könnten den Zugbegleiter auffordern, seine Version des Zugtickets doch noch zu scannen und zu überprüfen. [Protokoll ON 21, Seite 4 Abs. 1-2] Nachdem die Situation aber inzwischen durch die Beschimpfungen des Bf zu einer Ordnungsstörung geworden war, stand dies für die Polizisten nicht mehr im Raum [Protokoll ON 21, Seite 11, Abs. 4; Seite 13, Abs. 5]

II.5. Auch andere Fahrgäste wurden auf die Diskussion bereits um die Ticketkontrolle und auf den daraus erwachsenen Streit des Bf mit dem Zugbegleiter aufmerksam. Erst recht Aufsehen erregend war der daran anschließende Polizeieinsatz im Zug. Aufgrund des Polizeieinsatzes kam es in weiterer Folge zu einer Zugverspätung von ca. 25 Minuten. Mehrere Fahrgäste äußerten darüber ihren Unmut; wegen der verspäteten Weiterfahrt und auch weil sie Anschlusszüge erreichen wollten.

II.6. Nachdem die beiden Polizisten erkennen mussten, dass sie den Bf weder durch Worte und gutes Zureden noch durch strenge Ermahnungen dazu bewegen können würden, den Zug zu verlassen, zogen sie zwei weitere Polizisten dazu. Dies war einerseits der Situation im Zug und der Anwesenheit vieler Fahrgäste geschuldet, sowie dem Umstand, dass die weitere Entwicklung nicht absehbar war, insbesondere auch im Hinblick auf eine möglicherweise zwangsweise Durchsetzung der Verbringung des Bf aus dem Zug oder sogar seine Festnahme. [Protokoll ON 21, Seite 10, Abs. 6, Seite 11, Abs. 1 und Seite 14, Abs. 7]

Die Polizisten forderten den Bf abermals auf, den Zug zu verlassen und drohten ihm auch die Festnahme an. Nachdem der Bf den Anweisungen der Polizisten trotzdem immer noch nicht Folge leistete, sprach KI J__ die Festnahme aus und ging auf den Bf zu. [Protokoll ON 21, Seite 11, Abs. 6; Seite 15, Abs. 1] Die Polizisten hoben den Bf zunächst aus seinem Sitz, er verließ dann aber doch noch selbständig den Zug. Die Polizisten begleiteten ihn, indem sie ihn am Körper hielten bzw. schoben. Sie setzten dabei keine Gewalt ein. [Protokoll ON 21, Seite 11, Abs. 6; Seite 15, Abs. 1-2; Seite 16, 6-7]

Der Bf fertigte während der polizeilichen Diskussion ein Video an, das er auch bis zu seiner Verbringung aus dem Zug fortsetzte.

II.7. Am Ende standen die Polizisten mit dem Bf am Bahnsteig. Dort konnte zunächst dessen Identität anhand seines Reisepasses festgestellt werden.

Daraufhin wurde die Festnahme um 20:16 Uhr aufgehoben [übereinstimmende Aussagen aller Beteiligten, Anzeige, GZ: PAD/25/02221230/001/VStV]. Der Bf

wurde über die Anzeigeerstattung in Kenntnis gesetzt und das polizeiliche Einschreiten beendet.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Zugfahrt und die diesbezüglichen Daten ergeben sich übereinstimmend aus dem Vorbringen des Bf und aus dem Akt der belangten Behörde.

III.2. Die Feststellungen zur Ticketkontrolle ergeben sich aus den Vernehmungen des Bf und des Zugbegleiters in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht (vgl. in Klammer angegebene Fundstellen im Protokoll). Der Bf und der Zugbegleiter schilderten die Durchführung der Ticketkontrolle im Wesentlichen übereinstimmend, vertraten aber zur gültigen Ticketleistung unterschiedliche Ansichten. Der Zugbegleiter beschrieb in der Verhandlung das vom Bf bei der Kontrolle vorgezeigte Icon als „selbstgebastelt“ und „mit einem Männchen, das eine Leiter hinaufklettert“, was nicht dem Erscheinungsbild des offiziellen D__-Tickets entspreche. Der Bf gestand zu, dass das von ihm vorgezeigte Symbol aussah, wie vom Zugbegleiter beschrieben.

Weshalb der Bf nicht die D-App öffnete und das Ticket auf diesem Weg vorzeigte, sondern einen Streit mit dem Zugbegleiter begann, obwohl ansonsten die Kontrolle einfach durchzuführen gewesen wäre, blieb auch in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht offen.

III.3. Dass sich eine Diskussion und sodann ein Streit zwischen dem Bf und dem Zugbegleiter entwickelte wurde ebenfalls von Beiden zugestanden. Der Bf bestritt aber, den Zugbegleiter beschimpft und als „dumm“ oder „Voiwasn“ beleidigt zu haben. Vielmehr sei er selbst ruhig geblieben, die Situation habe sich aber aufgeschaukelt. [Protokoll ON 21, Seite 3, Abs. 3; Seite 7, Abs. 6]

Die bestreitende Verantwortung des Bf blieb für das erkennende Gericht auch nach dessen Beteuerungen, er habe den Zugbeleiter nicht beleidigt, unglaubwürdig. Der Bf versuchte die Situation so dazustellen, dass er den Zugbegleiter nur gefragt habe, ob er vielleicht, weil er Brillenträger sei und das Licht im Zug sehr schlecht gewesen sei, sein Ticket nicht so gut sehen habe können. [Protokoll ON 21, Seite 9, Abs. 8] Aufgrund der Diskussion über die Gültigkeit und den offiziellen Charakter des vorgezeigten Icons erscheint es aber lebensfremd, dass der Bf gleichsam in hilfsbereiter Form dem Zugbegleiter dieses näherbringen habe wollen.

Demgegenüber scheint die Bezeichnung als „Voiwasn“ sehr gut in den Gesprächsverlauf zu passen, weshalb das erkennende Gericht davon ausgeht, dass der Bf diesen Ausdruck verwendet hat.

Wie in rechtlicher Hinsicht noch auszuführen sein wird, kippte die Ticketkontrolle dadurch in ein Streitgespräch und letztlich in eine Ordnungsstörung.

Unstrittig endete die Diskussion damit, dass der Zugbegleiter die Polizei verständigte.

III.4. Die Feststellungen zur Diskussion mit der Polizei ergeben sich aus den Aussagen des Bf und den als Zeugen vernommenen Polizisten vor dem erkennenden Gericht.

Der Bf gab dazu an: *„Es gab dann auch eine Diskussion mit den Polizisten. Ich meinte, der einfachste Weg die Sache zu überprüfen, wäre doch, dass der Schaffner einfach mein Ticket scannt und überprüft. Er stand ja auch nebenbei und hatte sein Handy zum Scannen dabei. Ich habe auch vorgeschlagen, der Schaffner solle doch ganz einfach neben der Polizei noch einmal mein Ticket prüfen. Die Polizisten meinten, das sei nicht ihr rechtliches Gebiet.“* [Protokoll ON 21, Seite 4 Abs. 2] *„Die Polizisten meinten aber, das hätte ich mir vorher schon mit dem Schaffner ausmachen sollen.“* [Protokoll ON 21, Seite 4 Abs. 1]

Nachdem die Situation aber inzwischen durch die Beschimpfungen des Bf zu einer Ordnungsstörung geworden war, stand dies für die Polizisten nicht mehr im Raum. Ihre Aussagen dazu stehen mit jenen des Bf im Einklang.

Der Zeuge GI I__ gab dazu an *„Wenn ich gefragt werde, ob im Raum stand, dass der Schaffner kommen könnte, um das Ticket noch einmal zu scannen und auf seine Gültigkeit zu prüfen: Ja, das kam von Herrn A___. Es ging aber dann gar nicht darum, ob das Ticket gültig ist, sondern es ging darum, dass es eine Ordnungsstörung gab und der Zugverkehr zum Stoppen gekommen ist.“* [Protokoll ON 21, Seite 11, Abs. 4]

Im Einklang damit schilderte der Zeuge KI J__ : *„Wenn ich gefragt werde, ob Herr A__ auch gemeint hat, der Schaffner könnte ja das von ihm gezeigte Ticket einscannen und man würde dann erkennen, dass es gültig ist und damit sei die Sache erledigt: Das hat Herr A__ schon vorgeschlagen. Soweit ich weiß, gibt es aber schon eine D__-App, in der man so ein Ticket vorzeigen kann. In welcher Weise es Herr A__ dann vorgezeigt hat und wie dies zu überprüfen wäre, entzieht sich aber meiner Kenntnis und ist auch gar nicht meine Sache.“* [Protokoll ON 21, Seite 13, Abs. 5]

III.5. Nachdem auch diese Diskussion (nach dem Streit mit dem Zugbegleiter) wieder einige Minuten in Anspruch nahm, entstand bereits eine längere Verspätung (die letzten Endes 25 Minuten dauerte). Einige Fahrgäste zeigten darüber ihren Unmut, nicht nur weil sich die Weiterfahrt verzögerte, sondern auch weil sie Anschlusszüge erreichen wollten. Somit stehen auch die Auswirkungen (in

rechtlicher Hinsicht der „Erfolg“ des § 81 Abs. 1 SPG) fest. Dieser lässt sich der Anzeige der PI B___, GZ: PAD/25/02221230/001/VStV, entnehmen.

III.6. Der Ausspruch der Festnahme um 20:14 Uhr ist in der Anzeige der PI B___, GZ: PAD/25/02221230/001/VStV, dokumentiert.

Die Festnahme und die Verbringung aus dem Zug ergeben sich aus den Aussagen der drei vernommenen Polizisten und aus einem vom Bf angefertigten Video.

Der die Festnahme aussprechende GI I___ gab an: *„Als dann unsere beiden Kollegen dazu kamen, standen wir sozusagen zu viert im Zug bei Herrn A___ . Er saß die ganze Zeit immer noch da. Schließlich habe ich ihm die Festnahme ausgesprochen. Daraufhin ist er aufgestanden und ganz normal und ohne Widerstandshandlungen aus dem Zug ausgestiegen. Wir haben ihn dazu auch nicht etwa an den Armen genommen oder irgendwie hinaus begleitet. Vielmehr ist er alleine und selbstständig hinausgegangen. Er hat die ganze Sache ja auch gefilmt. Insofern müsste es ja zu sehen sein, dass von unserer Seite hier kein Eingriff notwendig war.“* [Protokoll ON 21, Seite 11, Abs. 6]

Der Zeuge KI J___ schilderte das Einschreiten wie folgt: *„Nachdem sich hier nichts rührte, hat mein Kollege, I___ dann Herrn A___ die Festnahme ausgesprochen und gesagt, dass er festgenommen ist. Daraufhin wurde Herr A___ sehr kooperativ und ist hinaus gegangen. Wenn mir gesagt wird, dass es ein Video gibt, das zuvor eingesehen wurde und dass Herr A___ „nicht so ganz selbstständig“ aus dem Zug ging, sondern in gewisser Weise schon geschoben werden musste: Das stimmt. Er wurde aus dem Sitz aufgehoben und sozusagen hinausgeschoben. Er wurde dabei aber nicht aus dem Sitz gezerrt oder gewaltsam weggebracht. Ich habe ihm auch noch seine Schuhe hingestellt. Außerdem haben wir ihm auch sein Gepäck und den E-Scooter aus dem Zug hinausgetragen. Wir waren ja eh zu viert.“* [Protokoll ON 21, Seite 15, Abs. 1-2]

Die Zeugin Insp. K___ gab an: *„Ich habe keine eigenen Wahrnehmungen dazu, was Herr A___ gesagt hat, warum er zum Beispiel jetzt sitzen bleibt. Als wir gekommen sind, ist die Festnahme sehr zeitnahe ausgesprochen worden. Dann ist er doch aufgestanden und hinausgegangen. Wenn ich gefragt werde, ob Herr A___ freiwillig aufstand oder ob man ihn sozusagen andeuten musste oder antippen musste, dass er aufsteht und hinausgeht: Meiner Meinung nach ist er schon selber aufgestanden und hinausgegangen. Soweit ich weiß, haben ihm dann Kollegen von mir noch seine Sachen nach-getragen. Genau weiß ich das aber nicht mehr.“* [Protokoll ON 21, Seite 16, 6-7]

Zwar bestehen Unstimmigkeiten dazu, inwiefern der Bf tatsächlich selbstständig aufgestanden ist, oder doch ein körperlicher Einsatz notwendig war.

Auch der Bf versuchte zu beschreiben, dass er mit Körpereinsatz aus dem Zug gebracht wurde: *„Ich glaube, die ersten beiden hatten irgendwie Bandscheibenprobleme oder so, weil sie mich nicht anheben konnten und gleich wieder losließen. Die anderen zwei, die später dazugekommen sind, waren irgendwie jünger und haben mich dann aus dem Zug gebracht. Auch sie haben mich sozusagen links und rechts an den Armen genommen und aus dem Zug verbracht.“* [Protokoll ON 21, Seite 4, Abs. 5]

Die gewaltfreie Verbringung aus dem Zug ist aber auf dem vom Bf angefertigten Video zu sehen, das in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht angesehen und auch den Polizisten vorgespielt wurde. Bei einem gewaltsamen Einschreiten gegenüber dem Bf wäre es ihm wohl nicht gelungen, das Video in dieser Form anzufertigen.

III.7. Die Aufhebung der Festnahme um 20:16 Uhr und die Beendigung des Polizeieinsatzes am Bahnsteig sind in der Anzeige der PI B__ dokumentiert [GZ: PAD/25/02221230/001/VStV]

Die Verhältnismäßigkeit des polizeilichen Einschreitens ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 81 des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2018, lautet:

„Störung der öffentlichen Ordnung

§ 81. (1) Wer durch ein Verhalten, das geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, die öffentliche Ordnung stört, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen, es sei denn, das Verhalten ist gerechtfertigt, insbesondere durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(1a) Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.

(2) Von der Festnahme eines Menschen, der bei einer Störung der öffentlichen Ordnung auf frischer Tat betreten wurde und der trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Störung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 3) verhindert werden kann.

(3) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung des Störers vom öffentlichen Ort;
2. das Sicherstellen von Sachen, die für die Wiederholung der Störung benötigt werden.

(4) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Störung nicht mehr wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, sofern die Gewähr besteht, daß mit diesen Sachen die Störung nicht wiederholt wird.

(5) Solange die Sachen noch nicht der Sicherheitsbehörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen (Abs. 4) an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sache verwahren.

(6) Wird ein Verlangen (Abs. 4) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterläßt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich hiezu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 4 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen. Im übrigen ist § 43 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn

1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

§ 36. (1) Jeder Festgenommene ist unverzüglich der nächsten sachlich zuständigen Behörde zu übergeben oder aber, wenn der Grund der Festnahme schon vorher wegfällt, freizulassen. [...]

Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hierbei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. Köhler in Korinek-Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

V.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich hinsichtlich der Amtshandlungen am 22. Oktober 2025, in Form „der Verbringung durch polizeiliche Zwangsgewalt aus einem Zug auf den Bahnsteig am Bahnhof in B__“ um eine Maßnahme in diesem Sinn handelt. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch darin, dass

sich der Bf (erst) nach dem Ausspruch der Festnahme doch noch von den Polizeibeamten hinausgeleitet ließ.

V.3. Aufgrund des gegenständlichen Vorfalls wurde über den Bf mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz- Land vom 27. Oktober 2025, GZ: BHLL/925100101451/25, wegen Übertretung von § 81 Abs. 1 SPG eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt. Gegen diese Strafverfügung hat der Bf Einspruch erhoben; diese ist somit nicht rechtskräftig, weshalb keine Bindungswirkung besteht.

Das Vorliegen von § 81 Abs. 1 SPG ist vom erkennenden Gericht selbständig zu beurteilen.

V.3.1. Im Sinne des 2016 novellierten § 81 Abs 1 SPG ist – im Grunde wie bei der vorigen Fassung dieser Norm – jedes menschliche Verhalten tatbildlich, das als besonders rücksichtslos qualifiziert werden kann. Demnach kommen verschiedene Verhaltensweisen in verschiedenen Lebenszusammenhängen in Betracht, sofern sie nur nach den jeweiligen Umständen dazu geeignet sind – nach einem objektiven Maßstab – ein berechtigtes Ärgernis bei dritten Personen zu erregen. Berechtigtes Ärgernis erregend ist das Verhalten, das gegen jene ungeschriebenen Regeln für das Verhalten des Einzelnen in der Öffentlichkeit verstößt, deren Befolgung als unentbehrliche Voraussetzung für ein gedeihliches Miteinanderleben angesehen wird (vgl *Hauer/Keplinger*, Sicherheitspolizeigesetz⁴ (2011) 772). Ungerechtfertigt ist ein solches Verhalten iSd § 81 Abs. 1 SPG ferner, wenn es nicht aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (z.B. Ausübung von Grund- und Freiheitsrechten) in bestimmtem Ausmaß zu tolerieren ist. Die Ordnungstörung ist auch weiterhin ein Erfolgsdelikt. Der „Erfolg“ besteht darin, dass der normale Ablauf an einem öffentlichen Ort beeinträchtigt wird. Diese Beeinträchtigung ist nach objektiven Kriterien zu messen.

Der Verfassungsgerichtshof hat ausgesprochen, dass unter „Ordnung an öffentlichen Orten“ nur der Zustand des gewöhnlichen Verhältnisses der Dinge der Außenwelt zueinander verstanden werden kann, eine Ordnung, die etwa durch Aufsehen oder durch einen Menschauflauf gestört und in der Folge wiederhergestellt werden kann, somit die äußere öffentliche Ordnung. Es muss durch das Verhalten der Ablauf des äußeren Zusammenlebens von Menschen oder ein bestehender Zustand von Dingen in wahrnehmbarer Weise gestört worden sein (vgl. dazu VfSlg. 4813/1964). Weiters ist eine solche negative Veränderung schon zu bejahen, wenn eine Person dazu bewogen wird, sich anders zu verhalten, als wenn der Vorfall nicht stattgefunden hätte. Die Ordnungstörung muss also nicht unbedingt zu Aufsehen, einem Zusammenlauf von Menschen oder Ähnlichem führen, um strafbar zu sein.

Im vorliegenden Fall hat der Bf sich zunächst geweigert, sein Zugticket entweder in der D-App oder in physischer Form vorzuzeigen. Anstelle dessen beharrte er darauf ein von ihm selbst erzeugtes Icon auf seinem Handy als Zugticket vorzuweisen, das nicht den vertraglich vorgesehenen Ausweismöglichkeiten entsprach. Der Zugbegleiter weigerte sich demnach dieses als Nachweis eines gültigen Zugtickets zu akzeptieren. Es wäre für den Bf, der sich selbst als Experte für derartige Technologien sieht, mühelos möglich gewesen, die D-App auf seinem Handy zu öffnen und sein Ticket vorzuzeigen. Jedoch beschimpfte er stattdessen den Zugbegleiter – wie oben festgestellt – als „dumm“ und „Voiwasn“. Der Zugbegleiter verständigte daraufhin die Polizei.

Auch nach deren Eintreffen beharrte der Bf auf seinem Rechtsstandpunkt, über ein gültiges Zugticket zu verfügen, das er mittels Icons auf seinem Handy vorzeigen wolle. Mehr noch bestand er darauf, die Polizisten sollten den Zugbegleiter dazu verhalten, die Ticketkontrolle in der vom Bf gewünschten Weise vorzunehmen. Er blieb dabei auf seinem Sitzplatz sitzen und machte keine Anstalten, diesen zu verlassen. Dadurch musste der Zug im Bahnhof in B__ länger als die geplante Aufenthaltsdauer stehenbleiben und es entstand eine 25-minütige Verspätung auf die mehrere Passagiere verärgert reagierten.

Für diese Ordnungsstörung kann es auch dahin gestellt bleiben, ob der Bf über ein gültiges Ticket verfügte.

Die Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Beschuldigten nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat.

Der Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung ist durch die 25-minütigen Verspätung und die verärgerten Reaktionen anderer Passagiere verwirklicht. Der Bf hat im vorliegenden Fall offenkundig die gebotene Sorgfalt vermissen lassen. Er hätte jedenfalls erkennen müssen, dass sein Beharren auf einem unrechtmäßigen Rechtsstandpunkt und die Weigerung, den Zug zu verlassen, als Verhalten in der Öffentlichkeit geeignet war, den unerwünschten Erfolg hervorzurufen.

V.3.2. Im Ergebnis hat daher der Bf eine Übertretung des § 81 Abs. 1 SPG verwirklicht.

V.4. In weiterer Folge erhob der Bf die gegenständlich Maßnahmenbeschwerde wegen „der Verbringung durch polizeiliche Zwangsgewalt aus einem Zug auf den Bahnsteig am Bahnhof in B__, die unverhältnismäßig und gleichheitswidrig gewesen sei und ihn in seinem Recht auf persönliche Freiheit verletzt habe“.

V.5. Zu den Beschwerdepunkten im Einzelnen:

V.5.1. Zur Festnahme und Verbringung aus dem Zug auf den Bahnsteig:

V.5.1.1. Relevant für das polizeiliche Einschreiten war nicht (mehr) das vermutete Schwarzfahren des Bf iSv Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG, sondern seine Störung der öffentlichen Ordnung iSv § 81 Abs. 1 SPG.

V.5.1.2. Nach Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrBVG und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK iVm § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, ist die Festnahme einer Person zwecks Vorführung vor die Behörde – ohne dass dieser Akt einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellt – in den in § 35 Z 1 bis Z 3 VStG genannten Fällen zulässig.

Gemäß § 35 VStG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Personen, die auf frischer Tat betreten wurden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn einer der in Z 1 bis Z 3 genannten Gründe vorliegt.

Im gegebenen Zusammenhang steht fest, dass der Festnahmegrund der Z 1 und der Z 3 vorgelegen ist, also „der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist“ und „der auf frischer Tat Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen suchte“.

V.5.1.3. Die Identität des Bf stand zu Beginn der Amtshandlung zwar nicht zweifelsfrei fest, klärte sich jedoch im Zuge der Amtshandlung.

Aus diesem Grund wurde nach verhältnismäßig kurzer Zeit die Festnahme gemäß § 36 Abs. 1 VStG wieder aufgehoben.

V.5.1.4. Voraussetzung für eine Festnahme nach § 35 Z 3 VStG ist, dass eine strafbare Handlung vorliegt, der Täter auf frischer Tat betreten wurde, der Täter abgemahnt wurde und trotz dieser Abmahnung diese Handlung fortsetzt oder versucht, diese zu wiederholen.

Wie festgestellt, hat sich der Bf geweigert den Zug trotz mehrmaliger Aufforderung der einschreitenden Polizisten zu verlassen. Auch nach Androhung der Festnahme verweilte der Bf auf seinem Sitzplatz und machte keinerlei Anstalten diesen zu verlassen.

V.5.1.5. Der Bf stellte trotz (mehrmaliger) Aufforderung bzw. Abmahnung sein Verhalten nicht ein bzw. verharrte in der Fortsetzung der strafbaren Handlung (§ 81 Abs. 1 SPG). Die Abmahnung ist individuell sowie in einem engen zeitlichen

und örtlichen Zusammenhang mit der Festnahme erfolgt und hat sich auf das von den Beamten wahrgenommene strafbare Verhalten bezogen und darauf abgezielt, dieses zu beenden. Der Ausspruch der Festnahme war zulässig, da sie notwendig war, um den Bf doch noch zum Verlassen des Zuges zu bewegen.

V.5.1.6. Der Bf führt ins Treffen, dass die Festnahme schon deshalb unverhältnismäßig gewesen sei, weil auch mit gelinderen Mitteln iSv § 81 Abs. 3 SPG das Auslangen gefunden werden hätte können. Insbesondere hätte nach dem Ansinnen des Bf der Zugbegleiter das Zugticket in der von ihm vorgezeigten Weise kontrollieren können bzw. hätten die Polizisten ihn gleichsam als gelinderes Mittel dazu auffordern sollen. Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Festnahme nicht unter dem Aspekt des Art. III Abs. 1 Z 2 EGVG zu beurteilen war, sondern gemäß § 81 SPG. Selbst wenn gemäß § 81 Abs. 3 SPG gelindere Mittel normiert sind, fällt die Aufforderung an dritte Personen, dazu einen Beitrag zu leisten, nicht unter solche gelindere Mittel. Außerdem stellt gerade die Wegweisung des Störers von einem öffentlichen Ort ein gelinderes Mittel dar (§ 81 Abs. 3 Z 1 SPG).

Abgesehen davon hat der die Festnahme aussprechende Polizeibeamte den Bf zuvor ohnehin angewiesen, den Zug freiwillig zu verlassen. Der Bf hat dies verweigert. Sein Einwand, man hätte den Zugbegleiter in der von ihm gewünschten Form zur Ticketkontrolle anweisen können, geht auch unter diesem Gesichtspunkt fehl.

V.5.1.7. Insgesamt gesehen waren die Beamten gemäß § 35 Z 1 und Z 3 VStG berechtigt, die Festnahme auszusprechen.

§ 39a VStG bestimmt, dass die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt sind, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglicher Schonung der Person vorzugehen.

Die einschreitenden Polizisten versuchten durch Worte und nicht durch Taten den Bf zum Verlassen des Zuges zu bewegen, in dem sie eine längere Diskussion mit ihm führten. Selbst die Durchsetzung der Festnahme erfolgte in der Form, dass diese gegenüber dem Bf mündlich erklärt wurde, woraufhin der Bf doch noch den Zug (wenn auch widerwillig) verließ. Ihm war wohl aufgrund des Ausspruches der Festnahme der Ernst der Lage doch noch bewusst geworden. Lediglich das Verlassen des Zuges wurde insofern körperlich abgesichert, als der Bf von den Polizisten maßhaltend und nicht gewaltsam gehalten bzw. gezogen und geschoben wurde. Diese Vorgehensweise kann als dem Gebot der Schonung des Bf entsprechend angesehen werden.

V.5.1.8. Letztendlich wurde die um 20:14 Uhr ausgesprochene Festnahme nach Feststellung der Identität des Bf mittels Reisepasses um 20:16 Uhr sogleich wieder aufgehoben. Auch unter diesem Gesichtspunkt war die Festnahme des Bf nicht zu beanstanden, aber offensichtlich notwendig, um das Verlassen des Zuges durchzusetzen.

V.5.1.9. Die Festnahme des Bf und seine Verbringung aus dem Zug war somit insgesamt verhältnis- und rechtmäßig.

V.5.2. Zu den geltend gemachten Schadenersatzansprüchen:

Im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche, die der Bf in seiner Eingabe vom 8. Jänner 2026 als Kostenersatzansprüche geltend machte, war dieser auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

V.6. Im Ergebnis war die Beschwerde im Hinblick auf die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt am 22. Oktober 2025 (Maßnahmenbeschwerde) als unbegründet abzuweisen und hinsichtlich der geltend gemachten Schadenersatzansprüche als unzulässig zurückzuweisen.

V.7. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Aufwandersatz ist auf Antrag der Partei zu leisten. Gemäß Abs. 7 leg. cit. kann der Antrag bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Die belangte Behörde hat keinen Kostenersatz beantragt, weshalb keine Kosten zuzusprechen waren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der oben (Punkt V.3.1.) zitierten Rechtsprechung zur Ordnungsstörung iSv § 81 Abs. 1 SPG, sodass die ordentliche Revision im Hinblick darauf für unzulässig zu erklären war.

VI.3. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung auch im Einklang mit der oben (Punkt V.5.1.) zitierten Rechtsprechung zu den Festnahmegründen gemäß § 35 Z 1 und Z 3 VStG, sowie zur Verhältnismäßigkeit der Festnahme iSv § 39a

VStG. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

VI.4. Schließlich sind die konkrete Festnahme des Bf und seine Verbringung aus dem Zug einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon deshalb nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer